

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3947

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

12. November 2024

**Aufnahme einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung in den Entwurf eines
Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024
(Nachtragshaushaltsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Seiten der Länder hatte Einvernehmen bestanden, dass die Wirkungen, die sich im Rahmen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern durch die Fortschreibung des Zensus 2022 für die Ausgleichsjahre 2022 und 2024 ergeben, im Haushaltsjahr 2025 abgerechnet werden. Die Landesregierung hatte auf Grundlage dieses einstimmigen FMK-Beschlusses eine entsprechende globale Mehreinnahme im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehen (vgl. Tabellenerläuterungen bei Titel 1111 - 371 03). Das Bundesfinanzministerium hat allerdings mit Schnellbrief vom 4. November 2024 angekündigt, die Mehreinnahmen aus dem Zensus für das Jahr 2024, entgegen der

Beschlussfassung der FMK, bereits in 2024 mit den Ländern zwischenabzurechnen. Im Rahmen der Information zum Ergebnis der 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von 22. bis 24. Oktober 2024 in Gotha habe ich darüber bereits berichtet. Die vom Land für 2025 erwarteten Einnahmen werden also schon in diesem Jahr realisiert.

Es wird daher vorgeschlagen, mit dem Nachtrag für das Haushaltsjahr 2024 eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Bildung einer Rücklage im Jahr 2024 aufzunehmen, um die Mittel wie im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehen, im Jahr 2025 verwenden zu können.

In § 10 des Haushaltsgesetzes 2024 soll folgender neuer Absatz 6 angefügt werden:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bis zur Höhe der Einnahmen des Landes, die auf den fortgeschriebenen Zensus 2022 für das Ausgleichsjahr 2024 zurückzuführen sind, Mittel einer Rücklage zuzuführen sowie damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die der Rücklage im Haushalt 2024 zugeführten Mittel sind im Haushalt 2025 zur Deckung der globalen Minderausgabe vollständig zu entnehmen.“

Begründung: Die Ermächtigung ist vorgesehen, um im Jahr 2024 die zwischenabgerechneten Mittel des Bundes für den Zensus 2022 für das Jahr 2024 einer Rücklage zuführen zu können. Die Mittel sollen im Jahr 2025 der Rücklage entnommen und zur Deckung der globalen Minderausgabe verwendet werden.

Der Finanzausschuss hat den ihm von der Landtagspräsidentin am 15. Oktober 2024 gemäß § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags übermittelten Entwurf eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2024, Drucksache 20/2591, am 7. November 2024 unter TOP 1 beraten und angenommen.

Ich bitte, die vorgeschlagene Änderung des Haushaltsgesetzes in das parlamentarische Verfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider